

## FÜR DIE VERWENDUNG DER ELEKTRONISCHEN GELDBÖRSE (QUICK SERVICE)

PayLife Bank GmbH (in der Folge: PLB) stellt die elektronische Geldbörse (in der Folge: Quick) unter den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Bezeichnung Kundenrichtlinien zur Verfügung.

### 1. Rechte und Pflichten des Inhabers

- 1.1. Der Inhaber ist eine Person, die über eine elektronische Geldbörse (Quick) verfügt.
- 1.2. Bei Quick handelt es sich um eine virtuelle Geldbörse, die ein Speichermedium (in der Regel einen Mikrochip) benötigt.
- 1.3. Der Inhaber kann Quick laden und für Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen: in Zukunft VU) an – mit dem Quick Symbol gekennzeichneten – Kassen, Automaten und im Internet (dort gekennzeichnet mit @Quick; siehe Punkt 10) bargeldlos zahlen.
- 1.4. PLB leistet keine Gewähr, dass jede einzelne Kasse bei den VU (1.3.), jeder einzelne Geldausgabeautomat oder jedes einzelne Selbstbedienungsterminal mit Quick Ladefunktion (2.2.2.) und jede einzelne Ladestation bei den Kreditinstituten (2.2.1.) jederzeit einwandfrei funktioniert oder sonst zum Zahlen oder Laden bereit ist.
- 1.5. Der Inhaber kann über den geladenen Betrag wie über Bargeld verfügen. Zahlungen sind bis zur Höhe des geladenen Betrages möglich.
- 1.6. Die Zahlung erfolgt ohne Identifikation des Inhabers.
- 1.7. Quick ist jederzeit übertragbar und kann wie Bargeld weitergegeben – etwa verschenkt – werden. Damit gehen alle Rechte und Pflichten aus und an Quick auf den jeweiligen Inhaber über.
- 1.8. Warnhinweis: Quick kann wie Bargeld eingesetzt werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder etwa gestohlenen elektronischen Geldbörse (Quick) bezahlen. Bewahren Sie deshalb Quick so sorgfältig wie Bargeld auf.**

### 2. Laden der elektronischen Geldbörse

- 2.1. Der Inhaber kann Quick an den mit dem Quick Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.
- 2.2. Das Laden erfolgt:
  - 2.2.1. gegen Barzahlung in jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation am Schalter bereithält,
  - 2.2.2. Bei Geldausgabeautomaten oder Selbstbedienungsterminals, die über die Quick Ladefunktion verfügen. Das Laden selbst sowie die Höhe des zu ladenden Betrages ist durch die Vereinbarung beschränkt, die der jeweilige Inhaber mit seinem Kreditinstitut getroffen hat, welches ihn berechtigt Bargeld zu beheben.
- 2.3. Der höchstmögliche Ladebetrag ist EUR 400,00. Pro Kalenderjahr darf jedenfalls insgesamt maximal ein Betrag von EUR 2.500,00 geladen werden.

- 2.4. Hinweis: Der Inhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ladebetrag nicht verzinst wird.**

### **3. Zahlen mit der elektronischen Geldbörse**

- 3.1. Durch Initiieren der Zahlung mit dem jeweils vorgesehenen Instrument (z.B. Zahlungsterminal, Automat) weist der Inhaber PLB unwiderruflich an, dem VU den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen. PLB nimmt die Anweisung bereits jetzt an.
- 3.2. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag im Saldo, der auf Quick gespeichert ist, Deckung findet.

### **4. Entladen der elektronischen Geldbörse**

- 4.1. Quick kann – während der Öffnungszeiten – jederzeit bei jedem inländischen Kreditinstitut, welches über eine Ladestation am Schalter verfügt, entladen werden.
- 4.2. Wenn Quick aufgrund eines Funktionsfehlers nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden kann, ist der geladene Betrag bei PLB unter Vorlage von Quick mit einem – bei allen Kreditinstituten aufliegenden – Formular unter Vorweis eines öffentlichen Personalausweises geltend zu machen. PLB überweist den geladenen Betrag auf ein vom Inhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut oder an eine bekannt gegebene Adresse bar (§ 6 Abs 1 E-Geldgesetz), wobei die Kosten der Überweisung vom Inhaber zu tragen sind. Beträge unter EUR 5,00 werden nicht umgetauscht (§ 6 Abs 3 E-Geldgesetz).
- 4.3. PLB kauft Quick nicht zurück.
- 4.4. Sofern der Inhaber insgesamt einen Betrag von EUR 1.000,00 oder mehr in demselben Kalenderjahr entlädt, hat sich dieser gemäß § 40 BWG durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

### **5. Gültigkeit der elektronischen Geldbörse**

- 5.1. Quick ist bis zu dem auf dem Trägermedium angeführten Datum gültig.
- 5.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden von Quick nicht mehr möglich. Quick kann dann noch 3 weitere Monate zum Zahlen verwendet werden.
- 5.3. Wenn nach Ablauf der in Punkt 5.2. genannten 3 Monate in der elektronischen Geldbörse (Quick) noch ein Geldbetrag geladen ist, ersetzt PLB diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren und 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird und mindestens EUR 5,00 beträgt. Danach verjährt dieser Anspruch.

### **6. Verwahrung der elektronischen Geldbörse**

Quick ist sorgfältig – auch vor mechanischen Einflüssen geschützt – zu verwahren.

### **7. Abhandenkommen der elektronischen Geldbörse**

- 7.1. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) von Quick ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.

- 7.2. Quick kann nicht gesperrt werden, da PLB die Identität des jeweiligen Inhabers nicht bekannt ist.
- 7.3. PLB leistet keinen Ersatz für das Abhandenkommen von Quick und/oder des geladenen Betrages.

## **8. Meinungsverschiedenheiten zwischen Inhaber und VU**

- 8.1. Quick ist ausschließlich Zahlungsmittel, und zwar E-Geld iSd E-Geldgesetzes. PLB haftet im Rahmen dieses Vertrages (§ 9) für die sorgfältige Abwicklung dieses Zahlungsverkehrs mit Quick.
- 8.2. PLB ist nicht in der Lage, die Qualität, Zuverlässigkeit und Vertragstreue ihrer VU zu überprüfen. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen, die Leistungen des VU betreffen, sind unmittelbar mit diesem zu bereinigen. PLB übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Inhaber und dem VU zustande gekommenen Grundgeschäft.

## **9. Schadenersatz**

PLB, ihre Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen haften für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

## **10. Zahlen mit der elektronischen Geldbörse im Internet**

- 10.1. Um Zahlungen mit Quick im Internet durchführen zu können, benötigt der Inhaber einen Chipleser sowie ein Software-Plug-in. Auf Anfrage wird PLB Bezugsquellen für Chipleser-Modelle nennen, die für Zahlungen mit Quick im Internet geeignet und die von PLB zertifiziert worden sind. Die erforderliche Software wird im Zuge der Zahlung mit Quick im Internet kostenlos installiert. Verwendet der Inhaber andere, nicht von PLB zertifizierte Chipleser, haftet PLB nicht für die daraus entstandenen Schäden.
- 10.2. Bei Zahlungen im Internet darf Quick nur bei VU, die durch das @Quick Symbol gekennzeichnet sind, verwendet werden.
- 10.3. Für Zahlungen im Internet gilt Punkt 3 sinngemäß.
- 10.4. Der Inhaber hat nach jeder Transaktion mit dem Software-Plug-In den Stand seiner elektronischen Geldbörse (Quick) zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem VU in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen, nach Durchführung der Transaktion PLB unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Kommt er dieser Meldepflicht nicht nach, kann dies ein Mitverschulden des Inhabers an diesem Schaden begründen und zu einer Ersatzpflicht des Inhabers führen. PLB ist berechtigt, mit solchen Ersatzansprüchen gegen allfällige vertragliche oder gesetzliche Erstattungsansprüche aufzurechnen. In jedem Fall verjährt ein allfälliger Erstattungsanspruch des Inhabers gegenüber PLB innerhalb von 3 Jahren.

## **11. Sonstiges**

- 11.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 11.2. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Fassung 09/2008